

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,  
 Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sonderhausen,  
 Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Neuß älterer Linie,  
 Seine Durchlaucht der Fürst von Neuß jüngerer Linie:  
 den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,  
 von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag  
 abgeschlossen worden ist.

#### Artikel 1.

Im Kurfürstenthum Preßen soll auch ferner dieselbe Besteuerung des Tabakbaues  
 stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen  
 Preußen und Sachsen, den zum Thüringen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staa-  
 ten und im Herzogthum Braunschweig besteht.

#### Artikel 2.

Bei dem Uebergange von Tabakblättern und Tabakfabrikaten aus dem Gebiete ei-  
 nes der kontrahirenden Theile in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhe-  
 bung oder Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt  
 sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem  
 einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen oder  
 nicht.

#### Artikel 3.

Zwischen den kontrahirenden Theilen findet eine Gemeinschaft der Einnahmen von  
 denjenigen, in ihren Gebieten aufkommenden Abgaben statt, welche, nach Maßgabe der  
 Zollvereinigungs-Verträge, von den aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Ta-  
 bakblättern und Tabakfabrikaten erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem, aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein  
 und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

#### Artikel 4.

Die Einnahmen von den, in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem  
 Brutto-Betrage, nach Abzug der Rückstellungen für unrichtige Erhebungen, zwischen  
 den kontrahirenden Theilen nach dem Verhältnis der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jah-  
 ren stattfindenden Zählungen festgestellt.